



Reglement Schulweg

1. Grundlagen

Art. 19 und 62 der Bundesverfassung
(Unentgeltlichkeit der öffentlichen Schulen)

§ 11 Volksschulgesetz (Unentgeltlichkeit)
§ 8 Volksschulverordnung (Schulort, Schulweg)

2. Kriterien:

2.1. Person des Schülers, der Schülerin

Das Alter, die psychischen, die physischen und intellektuellen Fähigkeiten eines Kindes sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. Was einem gesunden Viertklässler ohne weiteres zugemutet werden darf, kann für einen Schüler des Kindergartens, der Einschulungsklasse oder der ersten Klasse eine Überforderung sein.

Das heisst:

Wenn weitere Kriterien erfüllt sind, ist es möglich, dass Kinder der Kindergartenstufe, der Einschulungsklasse und evtl. der 1. Klasse durch Massnahmen der Primarschule unterstützt werden.

2.2. Art des Weges: Länge, Höhenunterschied, Beschaffenheit

Das Bundesgericht hat bzgl. der zulässigen Länge von Schulwegen im Hinblick auf Art. 62 Abs. 2 der Bundesverfassung, mehrere Entscheide gefällt. Daraus lässt sich folgendes ableiten:

Kommen keine zusätzlichen Erschwernisse hinzu wie bedeutende Höhenunterschiede, besonders steile Partien oder ausserordentlich gefährliche Strassenverhältnisse, so gelten täglich viermal 1,5 km ab dem Kindergarten als zumutbar.

Das heisst:

Ab einem Schulweg von über 1,5 km Länge pro Weg können die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt werden, wobei die Primarschule die Abonnementskosten Ende Schuljahr rückerstattet. Stehen keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, organisiert die Primarschule einen Schülertransport oder eine Begleitung.

2.3. Gefährlichkeit des Weges

Oftmals wird ein Schulweg subjektiv als gefährlich empfunden. Für die Beurteilung der Gefährlichkeit sind jedoch objektive Kriterien massgebend:

- Strassen ohne Trottoirs oder Radstreifen, enge Durchgangstrassen mit grösserem Verkehrsaufkommen, mit Lastwagenverkehr oder unübersichtlichen Kurven;
- Übergänge über belebte Strassen ohne Lichtsignalanlagen, Mittelstreifeninseln oder Fussgängerstreifen;
- längere Partien durch einsame Wälder.

Das heisst:

Für das ganze Stadtgebiet Dübendorf kann allein aufgrund der Strassen- und der Strassenverkehrssituation keinen Schülertransport für den Schulweg abgeleitet werden.

3. Massnahmen

3.1. Aktive Elternmitwirkung

Mit den Wohnsitznahmen der Eltern beeinflussen sie gleichzeitig die Schulwegsituation ihrer Kinder. Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Es wird erwartet und vorausgesetzt, dass die Eltern ihre Kinder gemäss den heutigen Umweltgegebenheiten frühzeitig vor dem Kindergarten- und Schuleintritt über ihren Schulweg informieren und gemeinsam mit ihnen mehrmals den Schulweg regelkonform begehen. In der Kindergarten- und der Schulzeit wird vorausgesetzt, dass die Eltern gemäss der entsprechenden Situation weiterhin ihre Kinder aktiv im bewältigen des Schulweges unterstützen. Eltern können sich zu diesem Zweck zusammenschliessen um diese, in ihrem Verantwortungsbereich stehende Verpflichtung, aufzuteilen.

3.2. Begleiteter Schulweg zu Fuss / Schülertransport

Sind die Kriterien erfüllt, ist der Schülertransport bzw. der begleitete Schulweg zu Fuss unentgeltlich. Der Transport ist in erster Priorität durch den öffentlichen Verkehr vorgesehen. Steht kein öffentliches Transportmittel in Gehdistanz zur Verfügung, so organisiert die Schulverwaltung (Bereich Schüleradministration) vor Beginn des neuen Schuljahres den begleiteten Schulweg zu Fuss und/oder die Schülertransporte ab Treffpunkt. Schülertransport heisst nicht Transport bis vor die Haustüre.

4. Einzelne Schülertransporte / Schülerbegleitung innerhalb der Unterrichtszeit

Sind die oben genannten Kriterien erfüllt und/oder kann ein erheblicher Verlust an Unterrichtszeit vermieden werden, ist die Schulverwaltung berechtigt im Einzelfall einen Schülertransport bzw. Schülerbegleitung einzurichten. Der Besuch von Therapien gehört zum Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht.



5. Organisation von Massnahmen durch die Primarschule Dübendorf

Die Schulverwaltung (Bereich Schüleradministration) gruppiert namentlich mit Adresse, Schulhauszuteilung und der Länge des Schulweges gemäss den oben genannten Kriterien die Schüler und Schülerinnen die voraussichtlich für einen Schulwegunterstützung in Frage kommen und schlägt der Geschäftsleitung vor: Begleitung, Transportmittel, Treffpunkt und die voraussichtlichen ca. Kosten auf ein Schuljahr gerechnet.

Die Geschäftsleitung entscheidet über diesen Vorschlag. Die Eltern werden zur gegebenen Zeit durch die Schulverwaltung über den Schulwegtransport bzw. Schulwegbegleitung informiert.

6. Gesuche und Einsprachen

Die Schulverwaltung (Bereich Schüleradministration) entscheidet über eingegangene Gesuche gemäss den oben genannten Kriterien und Usanz Dübendorf und beantwortet diese Gesuche mit dem Hinweis, dass eine Einsprache bei der Primarschulpflege eingereicht werden kann.

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen und tritt mit dem Beschluss der Primarschulpflege vom 2. Februar 2010 in Kraft.

Aufgrund Rechtsauskunft VSA angepasst am 31.08.2012